



**Gesetz über das Gesundheitswesen im Kanton Zug
(Gesundheitsgesetz, GesG)**

Ergänzender Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. August 2008
zur 2. kantonsrätlichen Lesung vom 25. September 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. September 2007 verabschiedete der Regierungsrat den Bericht und Antrag zum total-revidierten Gesundheitsgesetz. Im Rahmen der Beratungen und Diskussionen rund um diese Vorlage (Nrn. 1590.1 - 6) kamen Interpretations- und Abgrenzungsfragen auf. Anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat vom 3. Juli 2008 stellte der Regierungsrat in Aussicht, diesbezüglich einen ergänzenden Bericht vorzulegen. Dieser befasst sich insbesondere mit der Frage der Definition des "öffentlich zugänglichen Raumes" gemäss § 48 GesG. Unser Bericht nimmt also nicht Stellung zu möglichen Anträgen der 2. Lesung, da die Eingabefrist noch nicht abgelaufen ist. Er ist wie folgt gegliedert:

- A. In Kürze
- B. Ausführungen zu § 46 GesG (Suchtprävention und Suchtberatung)
- C. Ausführungen zu § 48 GesG (Nichtraucherschutz)
- D. Petition Xaver Vonesch, Steinhausen, vom 5. Juli 2008 zu § 48 GesG
- E. Ausführungen zu § 50 GesG (Verkaufsverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke)
- F. Finanzielle Auswirkungen
- G. Anträge

A. In Kürze

Der Regierungsrat klärt in diesem ergänzenden Bericht verschiedene Definitions- und Auslegungsfragen, die sich im Laufe der Beratungen zum neuen Gesundheitsgesetz gestellt haben.

So wird aufgezeigt, dass die formulierten Präventionsziele in § 46 GesG kein klagbares Recht des Einzelnen begründen, sondern Handlungsaufträge der Behörden darstellen. Es kann daraus insbesondere kein Rechtsanspruch auf einen Präventionserfolg (Bsp. Freiheit von Sucht und deren Folgen) abgeleitet werden.

Im Wesentlichen befasst sich der Regierungsrat mit dem Geltungsbereich des Nichtraucherschutzes. Nach Sinn und Zweck von § 48 GesG soll niemand unfreiwillig innerhalb eines öffentlich zugänglichen, geschlossenen Raumes mit Tabakrauch in Kontakt treten müssen. Dies ist der Kerngehalt des Nichtraucherschutzes. Dabei ist "geschlossener" Raum mit "umschlossenem" Raum gleichzusetzen. Als öffentlich zugänglich gilt ein Raum, der grundsätzlich von jedermann betreten werden darf. Zur Verwirklichung des Normzwecks ist der Öffentlichkeitsbegriff weit auszulegen. Der Regierungsrat beantragt, dass er aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Details des Nichtraucherschutzes (darunter das Grössenverhältnis von Nichtraucher- zu Raucherräumen) per Verordnung regeln kann. Er beabsichtigt vorzuschreiben, dass mindestens zwei Drittel der Fläche der öffentlich zugänglichen, geschlossenen Betriebsräume den Nichtrauchenden vorbehalten sind.

Dem in der Petition von Xaver Vonesch, Steinhausen, geäusserten Anliegen, in öffentlich zugänglichen, geschlossenen Räumen das Rauchen bei Aktivitäten mit verstärkter Atmung wie Sport, Tanzen oder Singen ohne Ausnahme zu verbieten, steht der Regierungsrat ablehnend gegenüber. Zum Einen hält der Regierungsrat eine solche Regelung nicht für notwendig, zum Anderen ist sie nicht kompatibel mit der in der 1. Lesung klar beschlossenen Erlaubnis, in Fumoirs bedienen resp. arbeiten zu dürfen.

Schliesslich weist der Regierungsrat darauf hin, dass das in 1. Lesung beschlossene Verkaufsverbot für alkoholische Getränke in § 50 Abs. 3 GesG (16 Jahre für Bier und Wein; 18 Jahre für Spirituosen inkl. Alkopops) bereits bundesrechtlich geregelt ist und deshalb nicht wiederholt werden muss (Doppelspurigkeit). Behält man die Bundesregelung bei, ist auch keine Änderung des Gastgewerbegesetzes erforderlich. §§ 50 Abs. 3 und 70 Ziff. 3 GesG sind in diesem Fall ersatzlos zu streichen.

B. Ausführungen zu § 46 GesG (Suchtprävention und Suchtberatung)

Im Rahmen der 1. Lesung wurde von Kantonsrat Felix Häcki geltend gemacht, dass die Formulierung "Der Kanton stellt die Suchtprävention und Suchtberatung sicher mit dem Ziel, Suchtmittelmissbrauch und Suchtentwicklungen vorzubeugen und für eine adäquate Beratung und Behandlung betroffener Menschen zu sorgen." in § 46 GesG zu absolut sei. Es bestehe damit die Gefahr, dass Schadenersatzansprüche gegenüber dem Kanton erhoben werden könnten, wenn jemand dennoch suchtmittelabhängig werde.

Zur Verdeutlichung und Klarstellung sei daher festgehalten, dass die formulierten Präventionsziele in § 46 GesG einzig Handlungsaufträge darstellen und kein klagbares Recht des Einzelnen bzw. keinen Rechtsanspruch auf einen Präventionserfolg begründen. Die Gesetzesbestimmung bezweckt nicht, einen umfassenden oder gar 100 %igen Schutz vor Suchtmitteln und deren Auswirkungen zu gewährleisten. Dies wäre der Natur der Sache nach auch gar nicht möglich. Wie der zweite Satzteil in § 46 festschreibt, bezweckt der Paragraf, "Suchtmittelmissbrauch und Suchtentwicklung vorzubeugen und für eine adäquate Beratung und Behandlung betroffener Menschen zu sorgen." Damit sollen die politischen Behörden zum Engagement in diesen wichtigen Bereichen verpflichtet werden. Nach Ansicht des Regierungsrates geht aus dem Gesetzestext genügend klar hervor, dass sich der Kanton in diesem Bereich engagieren will, ohne dabei eine Erfolgsgarantie für die unternommenen Massnahmen abzugeben. Vorbeugen ist nicht gleichbedeutend mit garantieren. Demzufolge kann aus § 46 GesG auch kein Recht auf Schadenersatz gegenüber dem Kanton abgeleitet werden. Eine Anpassung des Gesetzestextes ist aus Sicht des Regierungsrates deshalb nicht notwendig.

C. Ausführungen zu § 48 GesG (Nichtraucherschutz)

§ 48 GesG zum Nichtraucherschutz lautet nach der 1. Lesung im Kantonsrat wie folgt:
"In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind, ist das Rauchen verboten. In davon baulich abgetrennten und entsprechend gekennzeichneten Räumen mit ausreichender Lüftung kann das Rauchen gestattet werden."

Nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung soll niemand unfreiwillig innerhalb eines öffentlich zugänglichen, geschlossenen Raumes mit Tabakrauch in Kontakt treten müssen. Dies ist der Kerngehalt des Nichtraucherschutzes. Einerseits ist es mitunter unumgänglich, derartige Räume zu benützen. Andererseits kann man in der Regel nicht im Voraus wissen, wem man in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum begegnen wird. Die nichtrauchende Bevölkerung, welche die grosse Mehrheit stellt (rund 72 %), muss sich deshalb darauf verlassen können, dass sie in öffentlich zugänglichen, geschlossenen Räumen nicht mit dem erwiesenermassen gesundheitsgefährdenden Tabakrauch in Kontakt kommt.

1. Begriffsdefinition "geschlossener Raum"

Ein geschlossener Raum ist ein "umschlossener" Raum im Sinne von BGE 90 IV 74 E. 2 (vgl. auch Martin Schubarth, Kommentar zum schweiz. Strafrecht, 3. Band, Bern 1984, S. 189 ff.). Dieser Bundesgerichtsentscheid nimmt Bezug auf Art. 186 StGB (Hausfriedensbruch), der den sprachlich noch weitergehenden Begriff des "abgeschlossenen" Raumes verwendet. Hierbei genügt es nach Bundesgericht, dass es sich um einen "umschlossenen" Raum handelt. Diese Definition kann ohne Weiteres auch auf den Begriff des "geschlossenen" Raumes angewendet werden. Analog dem Bundesgerichtsentscheid ist nicht erforderlich, dass der Raum "durch ein verriegeltes Schloss gesperrt sei". Er kann, muss aber nicht unbedingt ein Fenster oder Ähnliches aufweisen. Im Sinne des Gesundheitsgesetzes müssen aber rundum begrenzende Abschlüsse vorhanden sein, welche die freie Luftzirkulation und damit vor allem das Zirkulieren von Rauch verhindern. Dies trifft beispielsweise auch auf Zeltwände oder geschlossene Glaschiebetüren eines Wintergartens zu.

Fehlt in einer Dimension ein (rauchundurchlässiger) Abschluss, so handelt es sich nicht mehr um einen geschlossenen Raum. Somit gilt ein dreiseitig umschlossener und gedeckter oder ein in allen Himmelsrichtungen umschlossener, aber gleichzeitig nach oben offener Raum (ohne Dach) als nicht geschlossen. Ein fest überdachter und mit Reben bewachsenen Gittern abgegrenzter (pergolaartiger) Raum erfüllt die Raumanforderung im Sinne des Gesundheitsgesetzes beispielsweise nicht. Es darf darin also geraucht werden.

2. Begriffsdefinition "öffentlich zugänglich"

Ein öffentlich zugänglicher Raum darf grundsätzlich von jedermann betreten werden. Der Begriff der öffentlichen Zugänglichkeit ist nach dem Zweck der Gesetzesbestimmung weit auszulegen. Die in einem Raum Anwesenden sollen bestmöglich vor einem unfreiwilligen Kontakt mit Tabakrauch geschützt werden. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse oder der eigentliche Nutzungszweck am Raum selber spielen bei der Qualifizierung keine Rolle. Die Öffnungszeiten bilden ebenfalls kein Kriterium und können von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer oder der Besitzerin bzw. dem Besitzer festgelegt werden, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen (Bsp. Ladenöffnungszeiten). Ein Laden-, Verkaufs- oder Dienstleistungsgeschäft lebt geradezu davon, dass jedermann eintreten und konsumieren oder einkaufen bzw. eine angebotene Dienstleistung beziehen kann. Die Räumlichkeiten eines solchen Geschäfts sind im Sinne des Gesundheitsgesetzes öffentlich zugänglich und unterliegen somit dem Grundsatz des Nichtraucherschutzes und damit auch dem Rauchverbot (exklusiv Fumoirs).

Nicht öffentlich sind im Sinne einer Negativabgrenzung diejenigen Räume, die privat genutzt werden (Privatwohnung, Privatzimmer, privater Hobbyraum usw.). Darunter fallen beispielsweise auch Büroräume, in denen kein direkter allgemeiner Kundenkontakt stattfindet. Somit dürfte aus Sicht des Gesundheitsgesetzes in einem Büro der kantonalen Verwaltung, in dem

keine Kundinnen und Kunden empfangen werden, geraucht werden. Da der Regierungsrat aber in den Gebäuden der kantonalen Verwaltung ein Rauchverbot erlassen hat, geht dieses natürlich vor. In den Büros einer Anwaltskanzlei etc. darf geraucht werden, solange darin keine Mandantinnen und Mandanten beraten werden. Spital- oder Pflegeheimzimmer sind vom Rauchverbot ebenfalls nicht betroffen, da diese nicht öffentlich im Sinne des Gesundheitsgesetzes sind. Die Betreiberin oder der Betreiber des Spitals bzw. des Heims kann aber eine Hausordnung erlassen, die das Rauchen in den Zimmern einschränkt oder verbietet.

2.1 Auswirkungen in der Praxis

Mit der vorgeschlagenen Formulierung in § 48 GesG gilt überall dort ein Rauchverbot, wo jedermann zu einem Raum Zutritt hat. Dies gilt unabhängig von der Tatsache, dass eventuell ein Eintritt bezahlt werden muss (Bsp. Eishockey-Match, Kino, Dancing, Theater) oder eine allgemein gültige Zutrittsregelung besteht (Bsp. Anzug mit Krawatte, nur Frauen etc.). Speziell zu beachten ist, dass der Zugang zu den Nichtraucherräumen keinesfalls durch einen Raucher-raum hindurch erfolgen darf, ansonsten der Gesetzeszweck nicht erfüllt wäre.

Jeder Raum, der ohne spezielle private Zutrittsberechtigung (Schlüssel, Sonderbewilligung, Club-Karte usw.) zugänglich ist, ist demnach vom Rauchverbot betroffen, soweit er nicht als Fumoir ausgeschieden und bezeichnet ist. Falls ein Raum beispielsweise zwar nur von Vereinsmitgliedern betreten werden darf, die entsprechende Mitgliedschaft aber von jedermann ohne Weiteres erworben werden kann (z. B. durch blosses Bezahlen eines Eintritts oder mittels Behändigung eines beim Eingang aufliegenden Mitgliederausweises), so ist dieser Raum im Ergebnis trotzdem für jedermann frei zugänglich und untersteht damit dem Rauchverbot.

Hingegen gilt im Vereinslokal eines Boccia-Clubs, dessen Mitglieder namentlich erfasst sind und die eventuell einen Mitgliedschaftsbeitrag zu zahlen haben, kein Rauchverbot im Sinne des Gesundheitsgesetzes. Dies ist natürlich nur zutreffend, wenn keine öffentliche Bewirtung stattfindet. Es kann aber im Rahmen einer Hausordnung auch für den nur vereinsintern genutzten Raum ein Rauchverbot erlassen werden.

Keinen direkten Zusammenhang mit dem gesetzlichen Nichtrauchererschutz hat die Frage, ob es sich um ein Angebot (Dienstleistung, Verkauf usw.) handelt, das allein auf Voranmeldung nutzbar ist. Eine Voranmeldung ist kein Kriterium, welches die Allgemeinheit ausschliesst, sondern ist mit dem Erwerb eines Eintrittsbilletts zu vergleichen. Denn im Grundsatz kann jedermann eine Anmeldung vornehmen (Bsp. Coiffeursaloon, Arzt-/Anwaltspraxis usw.). Die entsprechenden Empfangs- und Warteräume sind somit an und für sich für jedermann zugänglich und dadurch im Sinne des Gesundheitsgesetzes auch öffentlich zugänglich. Im Umkehrschluss würde eine anderslautende Auslegung bedeuten, dass beispielsweise jeder Gastronomiebetrieb, der seine Gäste nur auf Reservation hin einlässt, keinen Nichtrauchererschutz gewähren müsste. Das kann aber keinesfalls der Sinn des Gesetzes sein.

Nachfolgend einige Beispiele zum Geltungsbereich der Gesetzesbestimmung:

Vom Rauchverbot betroffen:

- Spitäler und Alters-/Pflegeheime (nicht aber die persönlichen Zimmer, hier gilt die Hausordnung)
- Büroarbeitsplätze mit direktem Kundenkontakt (Empfang, Schallertätigkeit usw.)
- Sporthalle (allgemein zugängliche Räume)
- Schulen (allgemein zugängliche Räume)

- Museen (allgemein zugängliche Räume)
- Laden-, Verkaufsgeschäfte und Dienstleistungsbetriebe (Grossverteiler, Detaillist, Apotheke, Drogerie, Coiffeursalons, Blumenladen, Fitnesscenter, Autogarage, Kino, Theater, Konzertsaal, Shopping-Center usw.)
- Restaurants inkl. rundum geschlossene Festzelte
- Warteräume (z.B. in Physiotherapie-/Arztpraxen)
- öffentliche WC-Anlagen
- Fahrzeuge der öffentlichen Verkehrsbetriebe im Linienverkehr, die der Kantonshoheit unterstehen
- Geschäftslösungen im Containersystem
- Post-/Bankschalterräume.

Vom Rauchverbot nicht betroffen:

- sogenannte Fumoirs im Sinne der Gesetzgebung
- Privaträume
- ausschliesslich den Mitgliedern zugängliche Club-Räume
- "geschlossene Gesellschaften" in Restaurants etc. (öffentlicher Betrieb ruht in diesen Räumen, Hausordnung der Betreiberin bzw. des Betreibers bleibt bestehen)
- Büroarbeitsplätze ohne direkten allgemeinen Kundenkontakt wie z. B. Büro, in dem eine Anwältin oder ein Anwalt seine Mandantinnen und Mandanten berät, oder Sachbearbeitungsbüros (diese unterliegen aber dem Weisungsrecht der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers oder einer allfälligen künftigen Arbeitsgesetzgebung)
- Sitzungsräume für eingeladene Sitzungsteilnehmende
- Aufenthaltsräume der Mitarbeitenden (vorbehalten Weisungsrecht der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers)
- Freiluftterrassen in Restaurants
- Freiluftveranstaltungen (Open-Air-Kino/Konzert etc.)

2.2 Öffentlicher Anlass oder geschlossene Gesellschaft

Feiert z. B. die Bankbelegschaft ausserhalb der Öffnungszeit der Bank in der Schalterhalle eine Jubilarin bzw. einen Jubilaren bei einem Apéro, darf aus der Sicht des Gesundheitsgesetzes geraucht werden. Denn dieser Anlass steht nur einem beschränkten Kreis (eingeladene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) offen und der Apéro-Raum ist für die Allgemeinheit nicht zugänglich. Die Bankleitung (oder unter Umständen die einladende Person) kann aber natürlich in diesem Falle anderslautende interne Weisungen erlassen.

Anders sieht es aus, wenn jedermann per Inserat oder Werbeflyer eingeladen ist, das 50-Jahr-Jubiläum der Bank im allgemein offen gehaltenen Schalterraum bei einem Apéro zu feiern, der Kundenshalter selber aber geschlossen ist. Dieser Anlass ist öffentlich und der Raum ist in diesem Moment "öffentlich zugänglich", obwohl der Bankschalter selber geschlossen ist.

2.3 Proportionales Verhältnis von Nichtraucher- zu Raucherräumen

Das Gesundheitsgesetz regelt die Frage, in welchem Grössenverhältnis die Nichtraucher- und die Fumoirs zueinander stehen müssen, nicht explizit. Es macht aber Sinn, diesen Punkt aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit positivrechtlich zu regeln. Der Regierungsrat beantragt deshalb die folgende Ergänzung von § 48 GesG in einem neuen Schlusssatz:

" Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, namentlich das proportionale Verhältnis von Nichtraucher- zu Raucherräumen."

Mit dieser Ergänzung kann auf dem Verordnungsweg zum Einen schnell auf allfällige noch nicht absehbare Umsetzungsprobleme reagiert werden. Zum Anderen beabsichtigt der Regierungsrat, den minimalen Flächenanteil der Nichtraucherzone pro Betrieb auf zwei Drittel der öffentlich zugänglichen, geschlossenen Räume festzulegen. Nachdem der Nichtraucherschutz das grundlegende Prinzip von § 48 GesG darstellt, muss den Nichtraucherzonen auch ein entsprechendes Mehrgewicht gegenüber den Raucherzonen zugemessen werden. Der Touris- muskanton Graubünden hat beispielsweise in Art. 3a Abs. 1 der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (BR 500.010) eine analoge Vorgabe geschaffen. Eine solche Lösung ist gegenüber den Raucherbedürfnissen nicht prohibitiv und erscheint als verhältnismässig, nimmt sie doch auf die verschiedenen Interessen, darin eingeschlossen jene der Gastronomie, Rücksicht.

Als Betrieb gilt dabei jedes für sich allein auftretende Raumangebot – also z. B. auch ein räumlich separater, jedermann zugänglicher Barbetrieb innerhalb eines Hotels etc. Eine interne Flächenverrechnung des Barbetriebes mit dem übrigen Gastronomiebereich (Speisesaal, Tagesrestauration usw.) ist nicht im Sinne des Gesetzes und deshalb abzulehnen. Auch diese Bar muss deshalb entweder komplett rauchfrei sein oder dann aber ein separates Fumoir aufweisen.

3. Rechtsvergleich

3.1 Kanton Solothurn

Die Zuger Formulierung lehnt sich eng an die Solothurner Lösung an (§ 6^{bis} Abs. 4 Gesundheitsgesetz, SO BGS 811.11). Diese lautet:

"In geschlossenen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, in Spitälern, Heimen, Kultur- und Sportstätten, Schulen, Kindergärten und anderen Bildungsstätten und in allen Bereichen der Gastronomie ist das Rauchen verboten. Getrennte und entsprechend gekennzeichnete Räume mit ausreichender Belüftung können für Rauchende vorgesehen werden."

Bei der Aufzählung handelt es sich nicht um eine abschliessende, sondern um eine die Regelung verdeutlichende exemplarische Nennung von Orten, wo das Rauchverbot gilt.

Nach der Solothurner Lösung wird ein allgemeines Rauchverbot verstanden, das in allen nicht explizit der Privatsphäre zuzurechnenden Räumen gilt.

Gemäss telefonischer Auskunft des Rechtsdienstes des Solothurner Gesundheitsdepartements vom 26. Juni 2008 gegenüber dem Generalsekretär der Zuger Gesundheitsdirektion gab diese Formulierung und auch deren Interpretation in der Praxis noch nie ernsthafte Probleme. Im Rahmen einer Rechtsabklärung wurde dazu im Kanton Solothurn kürzlich festgehalten, dass in der Halle eines Shopping-Centers das Rauchverbot gilt, da diese Halle rundum baulich geschlossen ist. Dieser Interpretation schliesst sich auch der Zuger Regierungsrat im Zusammenhang mit der Zuger Gesetzesvorlage an.

3.2 Kanton Bern

Auch in Art. 2 Abs. 1 des Berner Gesetzes zum Schutz vor Passivrauchen (1. parlamentarische Lesung in der Junisession 2008; 2. Lesung voraussichtlich in der Septembersession 2008) wird von öffentlich zugänglichen Räumen gesprochen. Dabei werden einige exemplarische Beispiele hierfür aufgelistet:

"¹ In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist das Rauchen verboten, insbesondere in

- a Arztpraxen, Heimen und Spitälern,
- b Verkaufsgeschäften, Einkaufszentren und Dienstleistungsbetrieben,
- c Kinos, Konzertsälen, Museen und Theatern,
- d Versammlungslokalen,
- e Bildungsstätten und Schulen,
- f Sportanlagen und Stadien,
- g Verwaltungsgebäuden."

Der Begriff der öffentlich zugänglichen Räume wird somit mehr oder weniger deckungsgleich wie im Kanton Solothurn verwendet.

Gemäss der in 1. Lesung beschlossenen Gesetzesfassung darf im Kanton Bern noch in Fumoirs (abgeschlossene Räume mit einer eigenen Lüftung) und im Freien geraucht werden. Fürs Gastgewerbe gilt in Anpassung des Gastgewerbegesetzes (BE BSG 935.11) grundsätzlich die gleiche Regelung wie für die übrigen öffentlich zugänglichen Innenräume, wobei aber Fumoirs nur mit Selbstbedienung betrieben werden dürfen. Letztere Bestimmung ist umstritten.

3.3 Kanton Graubünden

Art. 15a Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz, BR 500.000) lautet folgendermassen:

"¹ Das Rauchen ist verboten:

- a) in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, soweit es nicht in entsprechend gekennzeichneten separaten Nebenräumen für Raucher erfolgt;
- b) im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche.

² Das Rauchverbot gemäss Absatz 1 Litera b kann von den Gemeinden für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, oder bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischem Bildungsangebot aufgehoben werden, sofern das Rauchen in separaten nicht dem Schulbetrieb dienenden Räumen oder an definierten Orten im Aussenbereich stattfindet."

Auch hier wird der Begriff des öffentlich zugänglichen, geschlossenen Raumes absolut vergleichbar angewendet. Erwähnenswert ist, dass im Kanton Graubünden in den Raucherräumen gesetzlich keine Lüftung verlangt wird. Eine solche wird aber empfohlen.

3.4 Bund, Initiative Gutzwiller

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates verabschiedete am 1. Juni 2007 den Bericht zur parlamentarischen Initiative "Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen" (eingereicht von Felix Gutzwiller) sowie einen entsprechenden Entwurf zu einem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen. Gemäss dessen Art. 1 Abs. 1 (Geltungsbereich) regelt das Gesetz den Schutz vor Passivrauchen in geschlossenen

Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder als Arbeitsplätze dienen. Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs zählt Raumarten auf, welche insbesondere öffentlich zugänglich sind. Nach Art. 1 Abs. 3 des Entwurfs ist das Gesetz auf private Haushaltungen nicht anwendbar.

Der Bundesrat hält dazu in seiner Stellungnahme vom 22. August 2007 fest, dass in Art. 1 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs die Aufzählung zwar nicht abschliessend zu sein brauche. Er schlägt jedoch vor, die wichtigsten Beispiele aufzuführen bzw. die Aufzählung zu ergänzen. Hier ein begrifflich leicht zusammengefasster Auszug der vom Bundesrat vorgeschlagenen Aufzählung:

- öffentliche Verwaltung
- Spitäler, Heime usw.
- Straf-/Massnahmenvollzug
- Bildungsstätten
- Museen, Theater, Kino
- Sportstätten
- Gastronomie (inkl. nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe)
- Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs
- Geschäfte und Einkaufszentren

Das Bundesgesetz befindet sich in der laufenden parlamentarischen Beratung, wobei sich die Räte allerdings uneinig sind, wie weit der Schutz vor Passivrauchen grundsätzlich gehen soll. Während der Ständerat das Rauchen nur in Fumoirs zulassen will, möchte der Nationalrat dort, wo keine solchen eingerichtet werden können, auch Raucherrestaurants zulassen.

4. Einzelfall

Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, dass es Einzel- oder Grenzfälle geben kann, die mit den hier aufgezeigten Kriterien und allgemein gültigen Regeln nicht abschliessend beurteilt werden können. In diesen Fällen wird eine Einzelfallbeurteilung anhand der konkreten Umstände unter Beachtung von Sinn und Zweck des Gesetzes nötig sein. Allenfalls wird auch die Rechtsprechung ihren Anteil dazu beitragen müssen.

D. Petition Xaver Vonesch, Steinhausen, vom 5. Juli 2008 zu § 48 GesG

Mit seiner Petition vom 5. Juli 2008 verlangt Xaver Vonesch, dass § 48 GesG in öffentlich zugänglichen, geschlossenen Räumen das Rauchen ausnahmslos verbieten soll, wenn darin "Tätigkeiten ausgeübt werden, die eine intensive und tiefe Atmung erfordern". Damit wäre folglich bei entsprechenden Aktivitäten selbst in Fumoirs das Rauchen verboten. Nebst aktivem Sport erwähnt der Petitionär als vor Rauch zu schützende Tätigkeiten Tanzen, Singen oder Musizieren mit Blasinstrumenten.

Die bestehende Gesetzesvorlage ermöglicht es, die in der Petition genannten atmungsaktiven Tätigkeiten in rauchfreien Räumen durchzuführen. Eine weitergehende Regelung ist aus Sicht des Regierungsrates nicht notwendig.

Weder der Regierungsrat noch die vorberatende kantonsrätliche Kommission für das Gesundheitswesen (Bericht der Kommission für das Gesundheitswesen, Vorlage Nr. 1590.3 - 12715, S. 12) wollen die Bedienung in Fumoirs verbieten. Ein Antrag von Kantonsrätin Anna Lusten-

berger anlässlich der 1. Lesung, unbediente Fumoirs in das Gesetz aufzunehmen, wurde vom Kantonsrat mit 57:12 Stimmen klar abgelehnt.

Die noch weiter gehende Petition von Xaver Vonesch ist offensichtlich nicht mehrheitsfähig und deshalb abzulehnen.

E. Ausführungen zu § 50 GesG (Verkaufsverbot für Tabakwaren und alkoholische Getränke)

Die in 1. Lesung beschlossene Fassung von § 50 GesG (Hinzufügen eines dritten Absatzes sowie Anpassung des Gastgewerbegesetzes [BGS 943.11] via § 70 Ziff. 3 GesG), welche dem Antrag von Kantonsrat Thomas Villiger entspricht, ist aus Sicht des Regierungsrates zu bereinigen, und zwar zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten. Die Wiederholung einer Bundesregelung in einem kantonalen Gesetz ist unnötig.

Sinn und Zweck des Antrags von Kantonsrat Thomas Villiger war die Beibehaltung der aktuellen Bundesregelung des Verkaufsverbots für alkoholische Getränke (16 Jahre für Bier und Wein; 18 Jahre für Spirituosen inkl. Alkopops). Will der Kantonsrat die Bundesregelung beibehalten, wie er dies in der 1. Lesung beschlossen hat, so bedarf es jedoch keiner besonderen Regelung, wie sie im neuen § 50 Abs. 3 GesG und in § 70 Ziff. 3 GesG (Änderung von § 3 Abs. 2 Gastgewerbegesetz) gemäss Fassung der 1. kantonsrätlichen Lesung festgelegt werden soll. Bereits Kantonsrat Heini Schmid beantragte in der 1. Lesung im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion, auf ein Festschreiben der Alterslimiten bei Alkohol sei zu verzichten, da der Bund diese Mindestlimiten schon für die ganze Schweiz festgelegt habe.

Im Sinne der immer wieder geforderten schlanken Gesetzgebung sind – falls der Kantonsrat die Regel 16/18 Jahre beibehält – §§ 50 Abs. 3 und 70 Ziff. 3 GesG gemäss Vorlage Nr. 1590.6 - 12791 ersatzlos zu streichen. Im Übrigen erfahren die bereits im geltenden § 3 Abs. 2 Gastgewerbegesetz festgehaltenen Abgabeverbote mit der in 1. Lesung beschlossenen Änderung in § 70 Ziff. 3 keine inhaltliche Veränderung, sondern werden einzig umformuliert. Das heutige Gastgewerbegesetz mit seinen Formulierungen hat sich aber trotz diverser Detailänderungen des Bundesrechts seit Jahren bewährt. Der aktuelle Wortlaut von § 3 Abs. 2 Gastgewerbegesetz steht im Kontext zum übrigen Gastgewerbegesetz. Es ist deshalb davon abzusehen, ohne Not an den Formulierungen und Begriffen des Gastgewerbegesetzes Änderungen vorzunehmen.

Bei Wegfall von § 50 Abs. 3 GesG ist folgerichtig auch der Titel von § 50 GesG anzupassen, indem der Textteil "... und alkoholische Getränke" zu streichen ist. Denn der Paragraph regelt in diesem Fall nur noch das Verkaufsverbot für Tabakwaren, nicht aber ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke.

F. Finanzielle Auswirkungen

Dieser Bericht und die nachfolgenden Anträge haben keine finanziellen Auswirkungen auf die Staatsrechnung.

G. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Folgendes:

1. Vom ergänzenden Bericht sei Kenntnis zu nehmen.
- 2.1 § 48 GesG (Vorlage Nr. 1590.6 – 12791) sei wie folgt zu ergänzen: "... Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, namentlich das proportionale Verhältnis von Nicht-raucher- zu Raucherräumen."
- 2.2 Die Petition Xaver Vonesch vom 5. Juli 2008 sei abzulehnen.
3. Der Textteil "... und alkoholische Getränke" im Titel von § 50 GesG sowie §§ 50 Abs. 3 und 70 Ziff. 3 GesG (Änderung von § 3 Abs. 2 Gastgewerbegesetz) gemäss Vorlage Nr. 1590.6 – 12791 seien ersatzlos zu streichen.

Zug, 12. August 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio